

1. Vorbemerkungen

Mögliche Veränderungen im KJFP in blau,

Der Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna trägt mit den vorliegenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit den gesetzlichen Bestimmungen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie der Neuordnung der Förderung der offenen Jugendarbeit des Landes Nordrhein/Westfalen Rechnung.

Diese Richtlinien sollen zum einen Förderungshilfen für Maßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und Initiativen aus Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede in Ergänzung zum Bundes- und Landesjugendplan sein. Zum anderen stellen sie für die Träger von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit Förderungsmöglichkeiten in Form von Betriebskostenzuschüssen nach dem Landesjugendplan und **Personalkostenzuschüsse** durch Kreismittel dar.

Der Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna soll hierdurch in die Lage versetzt werden, Anträge einheitlich und schnell bezuschussen zu können. Gleichzeitig soll damit erreicht werden, dass die Träger von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die Jugendverbände, Jugendgruppen und Initiativen aus Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede ihre Maßnahmen, Veranstaltungen und die Arbeit in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit für den Zeitraum einer Wahlperiode mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung planen und durchführen können.

Die Richtlinien sind ein Teil der Jugendhilfegesamtplanung. Sie sind bei Bedarf fortzuschreiben. Die Gültigkeit ist zunächst beschränkt auf den 31.12.2025 und verlängert sich bis zur erneuten Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht; die Gewährung eines Zuschusses kommt nur in Betracht, sofern Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

2. Förderung der Jugendarbeit

Anträge zur Förderung der Jugendarbeit können nur von Vereinen und Organisationen, die hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen, gestellt werden, wenn die entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) mit dem örtlichen Jugendamt abgeschlossen wurde.

Für Vereine und Organisationen, die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen, ist die entsprechende Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII spätestens ab 01.01.2016 abzuschließen. (s. hierzu auch Teil I, Kap. 3.9)

2.1. Landesmittel und Kreismittel für die Offene Jugendarbeit

2.1.1 Offene Jugendarbeit

Aufgaben und Ziele, Inhalte und Formen, Schwerpunkte und Rahmenbedingungen.

2.1.1.1 Aufgaben und Ziele der Offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Alter von 6 bis 21/27 Jahren) Möglichkeiten, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben, sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnungen, Geselligkeit und Bildungszwecke. Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten, insbesondere durch die Entwicklung persönlicher und gemeinsamer Fähigkeiten, und das Einüben von Verantwortung und Mitwirkung. Die Angebote der offenen Jugendarbeit müssen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einladend und anziehend wirken. Sie müssen

verkehrsangebunden und sicher erreichbar, sollen ansprechend gestaltet und vielfältig nutzbar sein.

Offene Jugendarbeit soll mit ihren Möglichkeiten jungen Menschen »entgegenkommen« und sie »abholen«. Sie soll auch für Jugendgruppen und ähnliche Gemeinschaften junger Leute offen sein und sie unterstützen. Insbesondere soll sie solchen Kindern und Jugendlichen sozialpädagogische Hilfe anbieten, die Schwierigkeiten haben, Beziehungen und Bindungen einzugehen bzw. Beeinträchtigungen haben und darauf angewiesen sind, bei ihrer Lebensgestaltung unterstützt zu werden.

2.1.1.2 Inhalte und Formen der offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit muss sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und in den Arbeitsformen an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus der Zusammensetzung der Zielgruppen, dem Umfeld und den sozialen Verhältnissen, aus der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.

Offene Jugendarbeit soll zur Chancengerechtigkeit junger Menschen beitragen. Die Förderung offener Jugendarbeit kann Einrichtungen, mobile Formen und Spielplatzarbeit umfassen.

2.1.1.3 Schwerpunkte der Offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit hat für die Freizeitgestaltung junger Menschen Möglichkeiten vorzuhalten, die sich durch Vielfalt, Aktualität und Gestaltungsfähigkeit auszeichnen sollen.

Diese Möglichkeiten müssen zeitlich so angesiedelt und vermittelt werden, dass sie jungen Menschen in ihrer freien Zeit zugänglich sind, darunter auch mit besonderen Angeboten an Wochenenden und in den Ferien. Sie sollen sich eignen als Orte der Erholung, Entspannung, Unterhaltung und Freude.

Die Anregungen für die Gestaltung der persönlichen Freizeit und für das gemeinsame Tun sollen motivierend und förderlich sein. Sie sollen kreative Fähigkeiten fördern und entfalten helfen. Offene Jugendarbeit bietet auch Raum für die Begegnung unterschiedlicher Altersgruppen und der Generationen.

Offene Jugendarbeit vermittelt im Rahmen ihres Bildungsauftrages Informationen in den unterschiedlichen Bildungsbereichen, fördert die Einnahme persönlicher Standpunkte und Einstellungen sowie die Entwicklung von Wertvorstellungen und des Urteilsvermögens. Sie trägt damit wesentlich zur Persönlichkeitsbildung des jungen Menschen bei.

Offene Jugendarbeit eignet sich, jungen Menschen Übungsfelder anzubieten, in denen politische und soziale Aufgaben erfüllt, Verhalten trainiert, Möglichkeiten und Grenzen erfahrbar gemacht werden.

Zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages bedient sie sich unterschiedlicher Formen, beispielsweise der Gespräche und Diskussionen, der Bildungsveranstaltungen, der Besichtigungen und Fahrten, der Begegnungen und des Austausches.

Offene Jugendarbeit muss sich den Herausforderungen stellen, die sich aus der Lebenssituation und den Lebenserfahrungen junger Menschen ergeben. Sie soll jungen Menschen Lebenshilfen vermitteln.

Dabei müssen besonders die Verpflichtungen gesehen werden, die gegenüber jungen Menschen mit sozialen, schulischen und persönlichen Defiziten bzw. Beeinträchtigungen, gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und anderen Minderheiten bestehen.

Die unter Teil I, Punkt 5 genannten strategischen Ziele zur OKJA als Priorisierte Handlungsfelder zu den Themenbereichen

- Medienpädagogik
- Armutssensible OKJA
- Freiräume
- Mobilität
- Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung
- Sexuelle Identität

werden im Alltag der Offenen Türen als vereinbarte Schwerpunkte aufgegriffen.

Allgemeine Querschnittsaufgaben der Offenen Jugendarbeit sind:

- Förderung von Jungen und Mädchen/geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- Inklusion

2.1.1.4 Bedingungen der Offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit ist auf Einrichtungen angewiesen, die sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben eignen und als Ausgangspunkt für unterschiedliche Aktivitäten und Aktionen dienen können.

Dabei braucht sie eine ausreichende Personalausstattung, eigene Fachkräfte sowie neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Ferner muss Offene Jugendarbeit in das Netz sozialer Einrichtungen eingebunden sein und mit ihnen zusammenarbeiten können. Dazu gehört auch die Kooperation mit Schule, anderen Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie den unterschiedlichen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit.

Es ist notwendig, die Zusammenarbeit in dem betreffenden Einzugsgebiet/Sozialraum zu pflegen, auszubauen und ggf. zu institutionalisieren (Jugendhilfeplanung/Stadtteilgespräche). Eine solche Zusammenarbeit erleichtert die arbeitsteilige Übernahme und Erfüllung der Aufgaben durch die unterschiedlichen Einrichtungen und Träger; sie eignet sich auch für eine stadtteilübergreifende Vermittlung der vielfältigen und speziellen Angebote. Darüber hinaus muss Offene Jugendarbeit auf eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit Wert legen und damit ihre Aufgaben als Anwalt in den gesellschaftlichen Bezug und die Verantwortung der Politik stellen.

Die Offene Jugendarbeit muss den Kontakt mit den Eltern und der Nachbarschaft suchen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist zu beachten (§ 9 Abs. 1 SGB VIII).

2.1.2 Qualitative Förderungsvoraussetzungen

2.1.2.1 Bedarfsplanung

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sind im vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan die entsprechenden Planungsgrundlagen geschaffen worden. Bestandserhebung und Bedarfsermittlung erfolgten in enger Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Partizipation, wurden Kinder und Jugendliche beteiligt. Einerseits wurden sie in einer Befragung an ausgewählten Schulen durch eine Kommunalberatung interviewt, zum anderen in Großveranstaltungen vor Ort. Insgesamt wurden ca. 1000 Kinder- und Jugendliche aus dem Einzugsbereich befragt.

Unterschiedliche Konzeptionen der Träger der Offenen Jugendarbeit sind bei der Bedarfsplanung berücksichtigt und, soweit möglich, aufeinander abgestimmt.

Empfänger von Landesmitteln müssen sich an einem Wirksamkeitsdialog beteiligen und für ein Controllingverfahren (Qualitätsbogen) entsprechende Daten zur Verfügung stellen.

Als Forum ist die AGOT (Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede) für den Wirksamkeitsdialog durch Beurteilung von Maßnahmen und Angeboten in wechselseitiger Perspektive (Effektivität, Effizienz) und dem sich anschließenden internen Aushandlungsprozess zu institutionalisieren.

Der zu organisierende und zu operationalisierende Wirksamkeitsdialog auf sozialräumlicher Ebene muss die Verbesserung von Kooperation und Vernetzung zielgruppenorientierter Angebote und Partner als Ziel haben. In jährlichen Fachkräfte-/Trägergesprächen mit der Kinder- und Jugendförderung sowie der Jugendhilfeplanung werden Angebote und Inhalte evaluiert und weiterentwickelt.

Besondere Berücksichtigung in diesen Gesprächen finden die Veranstaltungen und Maßnahmen zu den priorisierten Handlungsfeldern der strategischen Ziele aus Teil I Kapitel 5.

Für die Operationalisierungsebene des Wirksamkeitsdialogs als Leistungsvergleich der Anbieter von Kinder- und Jugendarbeit sind effektive Qualitätskriterien in den Qualitätsbögen der AGOT zu verwenden, die je nach politischer bzw. fachlicher Situation veränderbar sein müssen und Grundlage für den Aushandlungsprozess intern und extern mit dem Jugendhilfeausschuss sind. Die Jugendhilfeplanung als Steuerungselement für die Entwicklung bedarfsbezogener und koordinierter Konzepte und Strategien der Leistungserbringung ist frühzeitig und in allen Phasen im Verfahren beteiligt.

2.1.2.2 Konzeption

Der Träger der Offenen Jugendarbeit muss über eine bedarfsorientierte Konzeption verfügen. Bedarfsplanung und Konzeption sind aufeinander abzustimmen und ggf. einschließlich der Evaluation fortzuschreiben.

2.1.2.3 Mitwirkung der Besucher*innen

Die Mitbestimmung der Besucher/innen an der Arbeit in der Jugendfreizeiteinrichtung ist durch den Träger zu ermöglichen. Sie hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen.

2.1.2.4 Fremdnutzung

Einrichtungen können in der Zeit, in der sie nicht für die Jugendarbeit genutzt werden, Bürgerinnen und Bürgern des Einzugsbereichs offen stehen. Eine Nutzung der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit zu anderen als zu Zwecken der Jugendarbeit sollte ermöglicht werden, soweit der Betrieb der Offenen Jugendarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2.1.3 Quantitative Förderungsvoraussetzungen

2.1.3.1 Öffnungszeiten

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtungen müssen wöchentlich angemessene Betriebszeiten für die Offene Jugendarbeit leisten. Die Betriebszeiten beziehen sich auf die

Öffnungszeit der Einrichtungen und auf die Aktivitäten im Einzugsgebiet (externe Angebote z. B. im Rahmen von aufsuchender Jugendarbeit).

~~Im Zuge des weiteren Ausbaus der Ganztagschulen sind verstärkt Öffnungszeiten in den schulfreien Zeiten anzubieten (z. B. in den Ferien, am Wochenende).~~

Im Rahmen der Gestaltung von Freiräumen und in der aufsuchenden Arbeit, z. B. in von Jugendlichen selbstverwalteten Cafézeiten, sind Öffnungszeiten auch während der Schulzeiten möglich.

Als angemessene Betriebszeiten der Einrichtungen gelten:

- mit einer halbtags beschäftigten Fachkraft insgesamt 12 Stunden an mindestens drei Öffnungstagen in der Woche,
- mit einer hauptamtlichen Fachkraft insgesamt 20 Stunden an mindestens drei Öffnungstagen in der Woche
- mit zwei hauptamtlichen Fachkräften **ab 1, 5 Vollzeitäquivalenten** insgesamt 30 Stunden an mindestens vier Öffnungstagen in der Woche.

Angebote der verbandlichen, sportlichen und der überwiegend religiösen Jugendarbeit werden nicht mit eingerechnet.

2.1.3.2 Wochenende und Ferienzeiten

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit müssen sich in ihren Angeboten an den Freizeitinteressen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Dies bedeutet regelmäßige und attraktive Angebote insbesondere an den Wochenenden und während der Ferienzeiten (z. B. Ferienfahrten, Wochenendfahrten, Ferienspaßaktionen, Projekte).

Hierdurch bedingte Schließungszeiten über 4 Wochen hinaus sind mit dem Fachbereich Familie und Jugend abzustimmen und können zu Kürzungen der Förderung führen.

2.1.4 Qualifikationsanforderungen an das Personal von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

2.1.4.1 Aufgaben und Ziele der Offenen Jugendarbeit erfordern Mitarbeiter/innen, zu denen junge Menschen Vertrauen finden, an die sie sich wenden und die sie ansprechen können. Offene Jugendarbeit braucht Mitarbeiter/innen, die über Lebenserfahrung verfügen, Vorbild sein und junge Menschen beraten und begleiten können.

2.1.4.2 Hauptberufliche Fachkräfte in der Offenen Jugendarbeit müssen über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch-methodischen Bereich verfügen. Sie müssen eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit (Bachelor oder Master) nachweisen. Absolventen einer fachbezogenen Hochschulausbildung, z. B. Lehrer/innen oder Diplom-Pädagogen/innen, sollen über ausreichende Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen. Erzieher/innen müssen 3 Jahre Berufserfahrung in der Jugendarbeit vorweisen.

2.1.4.3 Soweit mindestens eine hauptberufliche sozialpädagogische Fachkraft in einer Einrichtung tätig ist, können weitere Mitarbeiter/innen mit besonderer Berufsqualifikation, z. B. aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur, Theater, Musik und Handwerk, gefördert werden.

2.1.4.4 Nebenberufliche Kräfte, die im Rahmen der Gesamtkonzeption der Einrichtung ergänzend tätig werden, sollten eine aufgabenspezifische Qualifikation haben (z. B. Medien,

Kultur, Kunst, Handwerk). Sie müssen in der Lage sein, die besonderen Anforderungen in der Offenen Jugendarbeit umzusetzen.

2.1.4.5 Die Träger der Offenen Jugendarbeit sollen ihren Fachkräften Angebote zur berufsbegleitenden und ergänzenden Fortbildung bereitstellen bzw. ihnen die Teilnahme an externen Angeboten ermöglichen. Supervision und Praxisberatung sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Die vielfältigen Anforderungen des Praxisfeldes Offene Jugendarbeit verlangen eine entsprechende Fortbildungsbereitschaft der Fachkräfte.

2.1.4.6 Eine Vereinbarung zur Umsetzung des Auftrages zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII zwischen dem Fachbereich Familie und Jugend und dem jeweiligen Träger der Einrichtung liegt vor.

2.1.5 Lage und Raumprogramm

2.1.5.1 Lage

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sollen möglichst zentral und günstig im Einzugsbereich bzw. Sozialraum liegen, damit Kinder und Jugendliche sie problemlos erreichen können.

Die baurechtlichen Vorschriften zum Lärmschutz sind zu beachten.

In der Nähe der Einrichtung sollten Freiflächen und geeignete Räume für Spiel und Sport zur Verfügung stehen.

2.1.5.2 Raumprogramm

2.1.5.2.1 Ausgangspunkt und Grundlage der Planung des Raumprogramms ist der im Einzugsbereich ermittelte Bedarf. Zahl und Funktionsbestimmung der Räume, ihre Anlage, Größe und Ausstattung müssen sich zur Erfüllung der aus der Bedarfsermittlung abgeleiteten Aufgaben eignen. Sie müssen in sich eine geschlossene Einheit bilden. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Die Größe der Einrichtung und ihr Raumprogramm bestimmen sich nach der voraussichtlichen Besucherzahl und Besucherstruktur sowie nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Art und Umfang der personellen Ausstattung der Einrichtung sind bei der Planung des Raumprogramms bereits zu berücksichtigen.

2.1.5.2.2 Das Raumprogramm soll unterschiedliche Angebote sowie die Veränderung von Angeboten aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedürfnisse ermöglichen. Folgende Funktionsbereiche werden daher für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit empfohlen:

2.1.5.2.2.1 Kommunikationsbereich

Ein wichtiger Bereich einer Jugendfreizeitstätte ist der Kommunikationsbereich.

Er ist Treffpunkt, dient der Begegnung und Information. Es wird empfohlen, einen gut zugänglichen, zentralen Raum als Kommunikationszone (z. B. Sitzgruppe, Plakat- und Infowände, Spiel und Getränkeausgabe) vorzuhalten. Bewährt hat sich die Gestaltung des Kommunikationsbereiches z. B. als Cafeteria. ~~oder (veraltet) Teestube mit einer Theke als zentrales kommunikatives Element im Raum.~~

Weiterhin sollten vorhanden sein:

- ein Besprechungszimmer oder [MitarbeiterBüro](#) und

- Räume für die Lagerung von Materialien und Getränken.

2.1.5.2.2.2 Spielbereich

Hierzu zählen auch Gruppenräume für Kinder- und Jugendgruppen.

Spielgeräte und freie Beschäftigungsmöglichkeiten wie Tischtennisplatten, Kicker, Billard, Dart, Geschicklichkeits-, Tisch- und Gruppenspiele sollten bereitgehalten werden. In den letzten Jahren hat sich auch die multimediale Ausstattung der Einrichtungen weiterentwickelt. So gehören Computer, Spielkonsolen und Kinoräume zu festen Bestandteilen der individuellen Raumkonzepte.

2.1.5.2.2.3 Geselligkeitsbereich

Die Räume sollten so eingerichtet sein, dass sie auch für besondere Veranstaltungen wie Discos, Feiern, Konzerte, Kino, »Public Viewing« oder Schulungen genutzt werden können.

2.1.5.2.2.4 Musisch-kreativer Bereich

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit halten Räume für kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen vor. Hierzu zählen auch Räume zum Musizieren, zum Erlernen von Sprachen, für Malerei, zur Bildbearbeitung, für Medienpädagogik, handwerkliche Tätigkeiten und vieles mehr.

2.1.5.2.2.5 Bildungsbereich

Bildungsarbeit findet in Seminar- und Schulungsräumen statt. Gesprächs- und Diskussionskreise oder Vorträge und Informationsveranstaltungen sind hier möglich.

Insgesamt muss das Raumprogramm (ohne Verkehrsflächen) bei einer halben Fachkraft 180 qm und bei einer vollen Fachkraft 200 qm umfassen.

2.1.6 Zuwendungsempfänger können sein:

- nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Initiativgruppen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen sind und
- Verbände und Organisationen, deren Zusammenschlüsse auf Landes- bzw. Bundesebene anerkannt sind.

2.1.7 Verfahren:

Die Betriebskostenzuschüsse [des Landes](#) und [Personalkostenzuschüsse des Kreises](#) sind vom örtlichen Träger der Einrichtung zu beantragen (keine Dachverbände bzw. übergeordnete Institutionen).

- Die Beantragung der Zuschüsse erfolgt durch ein Formblatt. Der Antrag für das Folgejahr muss dem Fachbereich Familie und Jugend **jährlich** (oder jeweils) spätestens bis zum 01.11. vorliegen.
- Bei Erstanträgen sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Arbeitsvertrag und Dienstanweisung der Fachkraft/Fachkräfte, aus der hervorgeht, dass die Fachkraft mit halber bzw. voller Stundenzahl ausschließlich für die Jugendarbeit der Einrichtung zur Verfügung steht
 - Konzeption der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung

- Grundrisszeichnung der Einrichtung sowie eine entsprechende Auflistung der vorhandenen Räume mit Funktionsbezeichnung und Quadratmeterzahl v
- Nachweis über die Öffnungszeiten der Einrichtung sowie
- Eine Auflistung der einzelnen Institutionen bei Fremdnutzung der Einrichtung

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Fachbereich Familie und Jugend unverzüglich und unaufgefordert über personelle Veränderungen zu informieren und gegebenenfalls neue Unterlagen (Arbeitsvertrag und Dienstanweisung) vorzulegen. Sollten sich innerhalb des laufenden Jahres Änderungen bezüglich der Öffnungszeiten der Einrichtung ergeben, die sich nicht auf die geforderte Mindestöffnungszeit auswirken, ist es ausreichend, dies dem Fachbereich Familie und Jugend bei der nächsten Antragstellung mitzuteilen.

2.1.8 Förderungsart und Förderungshöhe der Landes- und Kreismittel

Die Aufteilung der Landesmittel wird wie folgt vorgenommen: 54,48 % öffentliche Trägermittel und 45,52 % freie Trägermittel.

Hierbei handelt es sich um die jeweiligen Anteile an der Landesförderung bei der Kommunalisierung 1999 durch das Land NRW, die beibehalten werden sollten. Sofern die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der Zuschuss als Festbetrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich gewährt.

Die Höhe des Betriebskostenzuschusses errechnet sich wie folgt:

2.1.8.1 Prozentuale Aufteilung der Landesmittel für

1 Kommunale Einrichtungen mit zwei vollen Stellen: 18,16 %

2 Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft

~~mit a) voller Stelle: 11,38 % b) halber Stelle: 5,69 %~~

pro Einrichtung 11,38 %

Der Betriebskostenzuschuss wird in 4 Teilzahlungen gewährt. Die Auszahlungen erfolgen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 15.11. des Jahres.

Nicht in Anspruch genommene Mittel werden zunächst für zusätzliche Aufgaben in der Offenen Jugendarbeit verwendet. Sollten sich keine neuen Aufgaben ergeben, werden diese Mittel auf die im laufenden Jahr geförderten Einrichtungen umverteilt.

2.1.8.2 Kreismittel für die Offene Jugendarbeit

Die kommunalen Fördermittel werden zusätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – sofern die unter Teil 1 genannten Fördervoraussetzungen vorliegen – nach folgendem Schlüssel verteilt:

~~Prozentuale Aufteilung der Kreismittel für Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft mit~~

~~a) voller Stelle: 25 %~~

~~b) halber Stelle 12,5 %~~

Die Landesmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger, also der Ev. Kirchengemeinden in Dellwig/Ardey, Frömern, Fröndenberg/Bausenhagen sowie Holzwickede, werden vom Kreis Unna durch eigene Zuschüsse so ergänzt, dass 100% der Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte der OKJA gedeckt sind.

Weitere Betriebskostenzuschüsse werden nicht gezahlt. Diese werden durch Eigenaufwand der Träger gedeckt.

Pro Einrichtung werden bis zu 1,5 Mitarbeiter*innen bezuschusst.

Werden die Jugendfreizeiteinrichtungen durch die Arbeit max. einer Person im Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) oder einer ähnlichen Form der Freiwilligenarbeit unterstützt, werden je Beschäftigungsmonat 200,00 € als Zuschuss gewährt: Der Antrag ist formlos zu stellen.

Der Zuschuss wird zum 15.12. für das laufende Jahr und bei Beendigung auf Anforderung ausgezahlt.

Auf die analoge Handhabung der Verfahrensweise Punkt 2.1.7 des Kinder- und Jugendförderplans wird verwiesen.

Nicht in Anspruch genommene Mittel werden zunächst für zusätzliche Aufgaben in der Offenen Jugendarbeit verwendet. Sollten sich keine neuen Aufgaben ergeben, werden diese Mittel nicht umverteilt.

Der Kinder- und Jugendförderplan erhöht sich im Kreisanteil dynamisch um 2,5% jährlich als Inflationsausgleich und zur Absicherung von Lohnkostensteigerungen.

2.1.9 Verwendung

Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres in Form einer Finanzierungsübersicht zu erfolgen.

Mit dem Verwendungsnachweis zusammen sind ein Jahres- bzw. Halbjahresprogramm sowie Veranstaltungsveröffentlichungen – sofern vorhanden – einzureichen.

2.1.10 Rückforderung des Zuschusses

~~Mit den Betriebskostenzuschüssen werden ausschließlich die Betriebsausgaben, sprich Personal- und Sachausgaben, gefördert. Bei den Sachausgaben handelt es sich um Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, Energiekosten sowie kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen.~~

~~Darüber hinausgehende Aufwendungen finden bei der Bezuschussung keine Berücksichtigung und sind gegebenenfalls dem Fachbereich Familie und Jugend zu erstatten.~~

Mit den Personalkostenzuschüssen werden ausschließlich die Personalausgaben der Fachkräfte (siehe 2.1.4.2 und 2.1.4.3) gefördert, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung beschäftigt werden.

Der Antragsteller ist weiterhin verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- im Antrag oder in den Anlagen falsche Angaben gemacht wurden,
- die Einrichtung im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise aufgegeben wird oder
- sich Änderungen der Verhältnisse bei Antragstellung ergeben oder
- Verstöße gegen die Grundsätze dieser Richtlinien vorliegen bzw.
- Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Der Fachbereich Familie und Jugend ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege zu prüfen. Die Überprüfung der Antragsangaben sowie der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuschüsse ist durch eine Besichtigung an Ort und Stelle möglich. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.2 Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

2.2.1 Aus- und Fortbildung für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter (Juleica)

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Förderung dient der Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit.
- Die Kurse sollen jedem zugänglich sein und
- Müssen ein in sich geschlossenes Programm, einen festen Teilnehmerkreis und eine einheitliche Leitung haben.
- Das Engagement der Teilnehmer/innen muss im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna (Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede) liegen.
- Mindestalter der Teilnehmer/innen: 14 Jahre
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Teilnehmer/innen und 2 Betreuer/innen

Zuschussberechnung:

Die Veranstaltungen werden wie folgt unterteilt:

Tagesveranstaltung	5 Stunden	7,00 €
Halbtagesveranstaltung	2,5 Stunden	3,50 €

Bei Übernachtung wird ein weiterer Zuschuss von 2,00 € je Teilnehmer/in gewährt. Dieser Übernachtungszuschlag wird nicht bei Maßnahmen am Wohnort der Teilnehmer/innen gewährt.

Bei Wochenendveranstaltungen (Fr – So) mit externer Übernachtung beträgt der Zuschuss pauschal 25 € (3 x 7 € und 2 x 2 €), wenn 15 Stunden Programm durchgeführt wurden. Den Abrechnungsunterlagen ist ein inhaltliches Programm beizufügen.

Betreuungsschlüssel: siehe Freizeiten

Wird im Programm der Juleica-Schulung ein erkennbarer Schwerpunkt bezüglich der priorisierten strategischen Ziele, Teil I, Pkt. 5 umgesetzt, so wird der errechnete Förderbetrag um 10% erhöht. Als Schwerpunkt wird verstanden, dass bei 25% der Aktivitäten Inhalte aus 5.1 – 5.6 im Vordergrund standen. Dies muss eindeutig aus dem inhaltlichen Programm zu entnehmen sein.

2.2.2 Öffentliche Veranstaltungen

Förderungsvoraussetzungen:

- Gefördert werden Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und jugendspezifische Zielsetzungen verfolgen.
- Die Inhalte im Sinne der Jugendarbeit sind bei Antragstellung darzustellen.

- Weiterhin ist den Abrechnungsunterlagen ein ausführlicher Erfahrungsbericht beizufügen.
- Die Maßnahme muss in Bönen, Fröndenberg/ Ruhr oder Holzwickede stattfinden und soll auf maximal einen Tag beschränkt sein.

Zuschussberechnung:

- Die Kosten der Veranstaltung sind vom Antragsteller unter Vorlage der entsprechenden Belege (Rechnung, Vertrag, Quittung bzw. Bescheinigung des Veranstalters über die Durchführung der Maßnahme lt. Vordruck) nachzuweisen.
- Der Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna kann einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Veranstaltungskosten, höchstens jedoch 520,00 € gewähren.
- Wird im Programm der Öffentlichen Veranstaltung ein erkennbarer Schwerpunkt bezüglich der priorisierten strategischen Ziele, Teil I, Pkt. 5 umgesetzt, so wird der errechnete Förderbetrag um 10% erhöht. Als Schwerpunkt wird verstanden, dass bei 25% der Aktivitäten Inhalte aus 5.1 – 5.6 im Vordergrund standen. Dies muss eindeutig aus dem Kurzprogramm zu entnehmen sein.

2.2.3 Bildung und Freizeit

2.2.3.1 Freizeiten

Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden Freizeiten, die der Erholung dienen, sowie Maßnahmen, die die Möglichkeit sozialen Lernens fördern. [An der Gestaltung der Maßnahmen werden die Kinder/Jugendlichen aktiv beteiligt.](#)

Die Teilnehmer/innen müssen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna (Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede) (außer Betreuer/innen) wohnen.

- Mindestteilnehmerzahl: 8 Teilnehmer/innen und 3 Betreuer/innen
- Mindestalter der Teilnehmer/innen: 6 Jahre
- Höchstalter der Teilnehmer/innen: 18 Jahre bzw. 27 Jahre bei Teilnehmer/innen ohne Einkommen (Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst)

Zuschussberechnung:

Pro Teilnehmer/in und Verpflegungstag: 5,00 €.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gerechnet.

[Werden am An- und Abreisetag mindestens 6 Stunden Programm angeboten, werden An- und Abreisetag jeweils als 1 Tag gerechnet.](#)

Betreuungsschlüssel:

Bis 17 Jugendliche/Kinder 3 Betreuer/innen

Ab 18 Jugendliche/Kinder 4 Betreuer/innen

Ab 24 Jugendliche/Kinder 5 Betreuer/innen, usw.

Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach den tatsächlich bezuschussten Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna (Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede).

Bei Selbstverpflegung kann ein/e zusätzliche/r Betreuer/in bezuschusst werden. Bei einer Gruppengröße von über 30 Teilnehmer/innen kann pro 30 Teilnehmer/innen ein weiterer Betreuer maximal jedoch 3 weitere bezuschusst werden.

Die Betreuer/innen sollen eine entsprechende Qualifizierung haben. Bei gemischten Gruppen sollen männliche und weibliche Betreuer in einem entsprechenden Verhältnis zu den weiblichen bzw. männlichen Teilnehmern stehen.

Wird im Programm der Freizeit ein erkennbarer Schwerpunkt bezüglich der priorisierten strategischen Ziele, Teil I, Pkt. 5 umgesetzt, so wird der errechnete Förderbetrag um 10% erhöht. Als Schwerpunkt wird verstanden, dass bei 25% der Aktivitäten Inhalte aus 5.1 – 5.6 im Vordergrund standen. Dies muss eindeutig aus dem Kurzprogramm zu entnehmen sein.

2.2.3.2 Internationale Begegnungen

Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden internationale Begegnungen mit Hin- und Rückbegegnung. Die Rückbegegnung ist innerhalb von 2 Jahren durchzuführen und nachzuweisen. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausführlichen Begründung.

Mindestalter der Teilnehmer/innen: 12 Jahre

Zuschussberechnung:

Begegnungen mit ausländischen Gruppen am Ort der ausländischen Partnergruppe: Pro Teilnehmer/in aus Bönen, Fröndenberg/Ruhr oder Holzwickede und Verpflegungstag 5,00 €

Begegnungen mit ausländischen Gruppen am Ort der deutschen Partnergruppe: Pro ausländische/r Teilnehmer/in und Verpflegungstag 5,00 €

Betreuungsschlüssel: Siehe Freizeiten

Zusätzlich zum Programm muss bei Abrechnung der Maßnahme ein ausführlicher Erfahrungsbericht vorgelegt werden.

Wird im Programm der Maßnahme ein erkennbarer Schwerpunkt bezüglich der priorisierten strategischen Ziele, Teil I, Pkt. 5 umgesetzt, so wird der errechnete Förderbetrag um 10% erhöht. Als Schwerpunkt wird verstanden, dass bei 25% der Aktivitäten Inhalte aus 5.1 – 5.6 im Vordergrund standen. Dies muss eindeutig aus dem Erfahrungsbericht zu entnehmen sein.

2.2.3.3 Bildungsveranstaltungen

Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegendem Bildungscharakter bzw. mit Programmschwerpunkten im Sinne allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

- Mindestalter der Teilnehmer/innen: 6 Jahre
- Höchstalter der Teilnehmer/innen: 27 Jahre

Betreuungsschlüssel: Siehe Freizeiten

Zusätzlich ist den Abrechnungsunterlagen ein Erfahrungsbericht beizufügen.

Zuschussberechnung:

Die Veranstaltungen werden wie folgt unterteilt:

Tagesveranstaltung 5 Stunden 6,00 €

Halbtagesveranstaltung 2,5 Stunden 3,00 €

Bei Übernachtung wird ein weiterer Zuschuss von 2,00 € je Teilnehmer/in gewährt. Dieser Übernachtungszuschlag wird nicht bei Maßnahmen am Wohnort der Teilnehmer/innen gewährt.

Bei Wochenendveranstaltungen (Fr – So) mit externer Übernachtung beträgt der Zuschuss pauschal 22 € (3 x 6 € und 2 x 2 €), wenn 15 Stunden Programm durchgeführt wurden. Den Abrechnungsunterlagen ist ein inhaltliches Programm beizufügen.

Wird im Programm der Bildungsveranstaltung ein erkennbarer Schwerpunkt bezüglich der priorisierten strategischen Ziele, Teil I, Pkt. 5 umgesetzt, so wird der errechnete Förderbetrag um 10% erhöht. Als Schwerpunkt wird verstanden, dass bei 25% der Aktivitäten Inhalte aus 5.1 – 5.6 im Vordergrund standen. Dies muss eindeutig aus dem inhaltlichen Programm zu entnehmen sein.

2.2.2.3.4 Verfahren

Antragstellung: Vor Beginn der Maßnahme

Bei Maßnahmen zum Jahresende müssen die Anträge bis zum 15.11. vorliegen.

Eine Abschlagszahlung kann auf Antrag vor Beginn der Maßnahme in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gezahlt werden.

Endabrechnung: Nach Beendigung der Maßnahme

- innerhalb von 6 Wochen, oder
- bei Maßnahmen innerhalb der letzten 6 Wochen des Jahres bis spätestens 15.01. des Folgejahres

unter vollständiger Vorlage von

- Aufenthaltsbestätigung laut Vordruck bzw. Rechnung,
- unterschriebener Teilnehmerliste und
- kurzem inhaltlichem Programm.

Verwendungsnachweis: Nach Bewilligung des Zuschusses einzureichen, wobei die Eigenleistung von 10 % der Gesamtkosten nachzuweisen ist (Teilnehmerbeiträge können als Eigenleistung angesehen werden).

Die Träger der freien Jugendhilfe tragen weiterhin Sorge dafür, dass auch Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien an den durch den Fachbereich Familie und Jugend geförderten Freizeiten teilnehmen können.

Ausschlussgründe:

- Die Durchführung der Maßnahme wurde aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt.
- Trotz Aufforderung wurde kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt.

- Maßnahmen geschlossener Schulklassen bzw. schulischer Projektgruppen (Schule = Veranstalter).
- Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend religiöser, sportlicher, arbeits- und tarifrechtlicher oder parteipolitischer Natur sind.
- Veranstaltungen, die sich zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer auf Bahn-, Auto- oder Flugreisen erstrecken.

2.3 Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede

Zielbeschreibung:

Junge Menschen lernen Werte wie Demokratie, Partizipation, Eigenverantwortung und Eigeninitiative, Respekt und Toleranz den Mitmenschen gegenüber kennen, üben sie ein und wenden diese als Maßstab für ihr Handeln an. »Verbandliche Jugendarbeit« verwirklicht diesen Anspruch in besonderer Weise, da Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit hier einen herausragenden Stellenwert einnehmen.

Durch die Anregung und Unterstützung zur Selbstorganisation soll die Vermittlung dieser Werte an junge Menschen angeregt und gefördert sowie vorhandene bzw. sich entwickelnde Strukturen gestärkt werden. Der Zuschuss beträgt: 600,00 €.

Fördervoraussetzungen: v

- Freiwilligkeit der Teilnahme der Mitglieder
- Satzung/Ordnung der Organisation (hier: Zugehörigkeit der Mitglieder, die Aufgabe der Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ, demokratische Wahl einer Gruppenvertretung (Vorstand o. ä.) mindestens einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung, Protokoll)
- Betätigungsfeld begrenzt auf den Ort/die Stadt im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend (Untergliederte Teile einer übergeordneten Organisation wie Kreis, Bezirk, Diözese, Land werden nicht gefördert.)
- Nachvollziehbares/erkennbares »Aktionsprogramm« im Bereich Freizeit, Kultur, Unterhaltung, Bildung (Gruppenstunden, Projekte, Aktionen etc.)
- Verfahren: Die Antragstellung muss bis zum 01.03. eines Kalenderjahres erfolgen; die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Bönen, Fröndenberg/ Ruhr und Holzwickede prüft die Anträge anhand der Merkmale.

2.4 Förderung der Jugendringe in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede

Der Zuschuss beträgt: 3.000,00 2.500,00 €.

Der Antrag erfolgt formlos.

Das Netzwerk Jugendarbeit in Fröndenberg Ruhr wird einem Jugendring gleichgestellt.

2.5 Förderung der Jugendforen In Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede

Der Zuschuss beträgt: 500,00 €

Der Antrag erfolgt formlos.

2.6 Investitionskostenzuschüsse

Bezuschusst werden Anschaffungskosten von Investitionen des beweglichen Anlagevermögens, die einen erkennbaren Bezug zur Jugendarbeit haben. Weiterhin muss ein Einsatz im Bereich der Kinder- und Jugendförderung gewährleistet sein.

Hinweis: Kraftfahrzeuge, festinstallierte Küchengeräte und -einrichtungen sind nicht zuschussfähig!

Förderungsvoraussetzungen:

- Zuständigkeit des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna muss vorliegen
- Wirtschaftlichkeit und Bedarf der Anschaffungsgegenstände müssen gegeben sein
- Der Netto-Anschaffungspreis muss über 800,00 € liegen, damit es sich um eine Investition im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung handelt
- Der Antragsteller muss sich verpflichten, den Anschaffungsgegenstand – sofern möglich – an andere Organisationen auszuleihen (z. B. bei Zeltanschaffungen)

Verfahren:

Die jeweilige Organisation stellt einen formlosen Antrag. Als Stichtag für die Beantragung von Investitionskostenzuschüssen wird der 1. März des Jahres festgesetzt. Die Kaufbelege für die Abrechnung sind bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen. Nach Bewilligung durch den Jugendhilfeausschuss wird der entsprechende Zuschuss – sofern der Haushalt genehmigt ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – gewährt.

Zuschussberechnung:

Von den entstandenen Kosten wird maximal 1/3 als Zuschuss gewährt, höchstens jedoch 2.000,00 € je Antragsteller im Jahr.

3 Anträge

- Antrag zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit (Aus- und Fortbildung, öffentliche Veranstaltungen, Freizeiten, Bildungsveranstaltungen, Internationale Begegnungen)
- Aufenthaltsbestätigung
- Teilnehmerliste
- Antrag zur Förderung der Offenen Jugendarbeit durch Landes- und Kreismittel

Alle Anträge und Vordrucke sind im Internet unter

<https://www.kreis-unna.de/nc/hauptnavigation/kreis-region/leben-im-kreis/familie-und-jugend/kinder-und-jugendfoerderung/>

für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede zu finden.

[Neuen QR-Code einfügen](#)

G Inkrafttreten

Der Kinder- und Jugendförderplan für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft. Der Plan ist gültig bis zum 31.12.2025. Die Gültigkeit verlängert sich bis zur erneuten Fortschreibung.